

Der Bürgermeister

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie hiermit Ihren **Grundbesitzabgabenbescheid für das Jahr 2018**.

Bitte wirken Sie bei der Grundbesitzabgabenerhebung mit, indem Sie alle mit dem beiliegenden Bescheid festgesetzten und erhobenen Grundbesitzabgaben prüfen und Unstimmigkeiten dem Sachgebiet Abfall und Steuern bzw. den Stadtwerken Warstein (Wassergeld/Kanalgebühr/Niederschlagswasser) mitteilen. Bei Rückfragen stehen Ihnen diese Verwaltungsstellen unter den im folgenden Text angegebenen Rufnummern gern zu Verfügung. Erfahrungsgemäß kommt es in den ersten Tagen nach dem Versand der rund 12.500 Bescheide zu längeren Wartezeiten am Telefon. Wir bitten um Ihr Verständnis dafür und empfehlen Ihnen deshalb, Ihre Anfrage unter Angabe der Telefonnummer per E-Mail (grundbesitzabgaben@warstein.de) zu stellen. Wir werden uns dann bemühen, Ihre Anfrage als eine von sicherlich vielen möglichst rasch zu beantworten.

Über Adressänderungen erhält das Sachgebiet Abfall und Steuern keine automatische Mitteilung. Um sicherzustellen, dass zukünftige Bescheide richtig zugestellt werden, ist eine formlose schriftliche oder elektronische Mitteilung erforderlich.

Zum Inhalt des Grundbesitzabgabenbescheides geben wir Ihnen noch folgende Informationen:

I. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe), Grundsteuer B (sonstiges Grundvermögen)

Mit der Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2018 vom 19.12.2017 ist der **Hebesatz** für die **Grundsteuer A unverändert** auf 420 v. H. und für die **Grundsteuer B unverändert** auf 730 v. H. festgesetzt worden.

Die Festsetzung der Grundsteuer ist in Ihrem Bescheid auf **Seite 1** aufgeführt. Einwendungen, die sich gegen die Besteuerungsgrundlagen (z.B. Einheitswert, Steuermessbetrag oder Grundstücksart) für die Grundsteuerfestsetzung richten, sind unter Angabe der unter "Objekt" aufgeführten Einheitswertnummer beim Finanzamt vorzubringen.

II. Wassergeld und Kanalbenutzungsgebühren (Wasser / Kanal)



1. Wassergeld

Das Wassergeld für den Frischwasserbezug wird wie bisher als **Grundgebühr + Wasserverbrauchsgebühr** erhoben.

Die **Grundgebühr** beträgt **unverändert** seit dem 01.01.2010 bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis 2018

2,5 Qn	10,00 €/Monat	+ 7 % MWSt.
6 Qn	15,00 €/Monat	+ 7 % MWSt.
10 Qn	28,00 €/Monat	+ 7 % MWSt.

Qn = mittlerer Durchfluss in m³/Stunde

Die zusätzlich zu entrichtende **Wasserverbrauchsgebühr** beträgt **unverändert** seit dem 01.01.2013 je m³ Wasser 1,05 € + 7 % MwSt.. Die Wasserverbrauchsermittlung für das Jahr 2017 ist in Ihrem Grundbesitzabgabenbescheid auf **Seite 3** aufgeführt. Auskünfte hierzu : Tel.-Nr. 02902/81-326.

2. Wechsel des Wasserzählers

Die Stadtwerke Warstein machen darauf aufmerksam, dass gemäß Eichgesetz der Wasserzähler **alle 6 Jahre** gewechselt werden muss. Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass dieser jederzeit ohne Behinderung zugänglich ist. Den Ablauf des Eichjahres können Sie dem Wasserzähler entnehmen. Im Innern des Zählers ist das Baujahr eingedruckt. Steht dort beispielsweise 2012, dann wird dieser Zähler bis zum 31.10.2018 gewechselt. Auskünfte hierzu erteilen die Stadtwerke Warstein unter Tel.-Nr. 02902/81-326.

3. Kanalbenutzungsgebühren

In Warstein werden **getrennte Abwassergebühren** für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben. Die **Schmutzwassergebühr** bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab und beträgt **unverändert** seit dem 01.01.2012 **je m³ Schmutzwasser 3,00 €**. Die detaillierte **Abrechnung der Schmutzwassergebühren und des Wassergeldes** (Grundgebühr und Wasserverbrauchsgebühr) **für das Jahr 2017** sowie die mit den Gebührensätzen für 2018 ermittelte **neue Vorausleistung für 2018** können Sie der **Seite 3** Ihres Grundbesitzabgabenbescheides entnehmen.

Mit **Kunden der Lörmecke - Wasserwerk GmbH in Erwitte** erfolgt die Abrechnung der Schmutzwassergebühren für das Jahr 2017/die Festsetzung des neuen Abschlages für 2018 mit 3,00 €/m³ Schmutzwasser nach dem tatsächlichen Verbrauch in 2017. Die hinsichtlich der Wasserversorgung sowie der Kanalbenutzung aus der Abrechnung für 2017 sowie Vorausleistungs-Festsetzung für 2018 ermittelten Beträge sind auf der **Seite 1 oder 2** Ihres Grundbesitzabgabenbescheides unter "Festsetzungen Wasser / Kanal" als "Änderungsbetrag" aufgeführt. Auskünfte zur Abrechnung erteilen die Stadtwerke unter Tel.-Nr. 02902/81-326.

4. Niederschlagswassergebühr

Sie bemisst sich nach der Quadratmeterzahl der bebauten und / oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangt und beträgt **unverändert** seit dem 01.01.2010 **je m² kanalwirksamer bebauter und / oder befestigter Fläche 0,76 €**. Die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr ist in Ihrem Grundbesitzabgabenbescheid auf **Seite 1** aufgeführt. Auskünfte zur Niederschlagswassergebührenabrechnung erteilen die Stadtwerke unter Tel.-Nr. 02902/81-310 (nur Montags und Mittwochs).

III. Straßenreinigungsgebühren für Straßenkehrung und Winterdienst (Schneeräumen und Streuen)

Die **Gebühren für die Straßenreinigung** (Straßenkehrung) **und für den Winterdienst** sind seit dem 01.01.2008 **unverändert** geblieben. Die Festsetzung ist in Ihrem Grundbesitzabgabenbescheid auf **Seite 1** aufgeführt. Auskünfte: Tel.-Nr. 02902/81-218.

IV. Abfallentsorgungsgebühren**Abrechnung 2017 über den entrichteten Vorausleistungsbetrag 2017 / Festsetzung der Vorausleistung 2018**

Die detaillierte Abrechnung der Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2017 sowie die für das Jahr 2018 ermittelte neue Vorausleistung können Sie der **Seite 3** Ihres Bescheides entnehmen. Hier finden Sie unter "Abrechnung Abfall" auch die Abrechnung über Ihren im Jahr 2017 lt. Grundbesitzabgabenbescheid 2017 gezahlten Vorausleistungsbetrag für Restmüllbehälter-Leerungen.

Die hinsichtlich der Abfallentsorgung aus der Abrechnung für 2017 sowie Vorausleistungs-Festsetzung für 2018 ermittelten Beträge sind auf der **Seite 1** Ihres Grundbesitzabgabenbescheides unter "Festsetzungen Abfall" als "Änderungsbetrag" aufgeführt. Auskünfte zur Abrechnung erteilt das Sachgebiet Abfall und Steuern unter den Tel.-Nummern 02902/81-218 und 02902/81-219.

1. Restmüll-Behältergebühr (Entleerungsgebühr) / Graue Tonne

Die Gebühren betragen im Einzelnen **unverändert**:

			2017 (Vorauszahlung)	2017 (endgültige Gebühr)	2018 (Vorauszahlung)
a)	je	120 l-Behälter je Entleerung	4,85 €	4,85 €	4,85 €
b)	je	240 l-Behälter je Entleerung	9,70 €	9,70 €	9,70 €
c)	je	1.100 l-Behälter jährlich	1.296,00 €	1.296,00 €	1.296,00 €

Grundgebühr und Entleerungsgebühr für die 1.100 l-Müllgroßbehälter sind im Grundbesitzabgabenbescheid in einer Gesamtsumme ausgewiesen. Bei der Berechnung der ebenfalls unveränderten Windeltonnen-Entleerungsgebühr von 126,12 (120 l-Behälter) bzw. 252,24 € (240 l-Behälter) wurden pauschal 26 Entleerungen im Jahr 2018 zugrunde gelegt.

2. Grundgebühr

Die Gebühren betragen im Einzelnen **unverändert** seit dem 01.01.2010:

			2017 (Vorauszahlung)	2017 (endgültige Gebühr)	2018 (Vorauszahlung)
a)	je	120 l-Restmüllbehälter	77,28 €	77,28 €	77,28 €
b)	je	240 l-Restmüllbehälter	123,60 €	123,60 €	123,60 €
c)	je	1.100 l-Restmüllbehälter	6,00 €	6,00 €	6,00 €

3.1 Bioabfall-Behältergebühr / Grüne Tonne

Die Gebühren betragen im Einzelnen **unverändert**:

			2017 (Vorauszahlung)	2017 (endgültige Gebühr)	2018 (Vorauszahlung)
a)	je	120 l-Behälter	81,60 €	81,60 €	81,60 €
b)	je	120 l-Behälter (Saisontonne)*	47,60 €	47,60 €	47,60 €
c)	je	120 l-Behälter (Saisontonne zusätzlich zur Biotonne)*	42,00 €	42,00 €	42,00 €
d)	je	240 l-Behälter	155,40 €	155,40 €	155,40 €
e)	ja	240 l-Behälter (Saisontonne)*	90,65 €	90,65 €	90,65 €
f)	je	1.100 l-Behälter	744,00 €	744,00 €	744,00 €
g)	je	Biofilterdeckel	12,00 €	12,00 €	12,00 €

Saisontonne: Zeitraum 7 Monate

*für die Zeit 30.04.2018 – 30.11.2018

3.2 Gebühr für Sonderleerung einer fehlbefüllten Biotonne im Rahmen der Restmülltour:

			2017 (endgültige Gebühr)	2018 (endgültige Gebühr)
a)	je	120 l-Behälter je Entleerung	10,00 €	10,00 €
b)	je	240 l-Behälter je Entleerung	20,00 €	20,00 €
c)	je	1.100 l-Behälter je Entleerung	90,00 €	90,00 €

4. Papiertonne/Blau Tonne für Gewerbetreibende, Dienstleister und Freiberufler

Die Gebühren sind seit dem 01.01.2007 **unverändert** geblieben.

V. Verkauf einer Immobilie / Eigentümerwechsel

Das Sachgebiet Abfall und Steuern wird weder vom Grundbuchamt noch vom Notar automatisch über einen Eigentumswechsel informiert. Eigentumsumschreibungen können deshalb erst berücksichtigt werden, wenn das Finanzamt Lippstadt eine Änderung vorgenommen und bekannt gegeben hat. Diese Bekanntgabe erfolgt jedoch in der Regel erheblich später als der tatsächliche Besitzübergang und bezieht sich immer auf den 01.01. des Folgejahres. Der bisherige Eigentümer bleibt somit aufgrund der gesetzlichen Vorgaben noch bis zu diesem Zeitpunkt grundsteuerpflichtig. Die Stadt Warstein bietet deshalb nach Vorlage einer Erklärung zum Eigentumswechsel, dessen Vordruck auf der städtischen Homepage zu finden ist, eine zeitnahe Abrechnung der Kosten ausgenommen der Jahressteuer "Grundsteuer" an. Für das Wassergeld sowie die Kanalbenutzungs-, Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebühren kann auf Antrag eine Zwischenabrechnung erstellt werden. In einem solchen Fall sollte der bisherige Eigentümer gemeinsam mit dem neuen Eigentümer eine Ablesung des Wasserzählerstandes vornehmen und den Zählerstand zusammen mit dem Ablesedatum, den Namen, Anschriften und Unterschriften dem Sachgebiet Abfall und Steuern schriftlich mitteilen. In Zwangsversteigerungsfällen wird auch die Grundsteuer in die Zwischenabrechnung einbezogen.

VI. Zahlungen und Überweisungen – Achtung Änderung!

Die Bankverbindung der Stadt Warstein bei der Postbank wurde zum 31.12.2017 gekündigt. Bitte benutzen Sie deshalb nur noch die Bankverbindungen der Volksbank Hellweg eG und der Sparkasse Lippstadt. Geben Sie bei der Überweisung der Grundbesitzabgaben bitte das vollständige Kassenzeichen mit der Objekt Nummer an und tätigen Sie **für jedes Grundstück** = Objekt Nummer **eine eigene Überweisung**. Andernfalls kann es sonst in der Stadtkasse zu EDV-bedingten Fehlbuchungen und Mahnungen kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Sachgebiet Abfall und Steuern